

Verordnung

über die Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Gemeinde Iffeldorf

Aufgrund des § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) geändert worden ist, i.V. mit Art. 42 ff Bayerisches Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) (BayRS 1011-2-I) erlässt die Gemeinde Iffeldorf folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

In der Gemeinde Iffeldorf sind zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten auf öffentlichem Verkehrsgrund aufgestellt, an denen das Parken von Fahrzeugen während des Laufens der gelösten Parkscheine unter Beachtung der Parkdauer und der Parkgebühren gestattet ist.

Diese Regelung gilt täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr.

§ 2

Höchstparkdauer / Parkgebühren

Für die Benutzung des Parkplatzes werden folgende Parkgebühren erhoben:

	PKW	Motorrad	Omnibus
bis zu 2 Stunden:	2,00 €	1,00 €	5-fache Gebühr eines Pkw
bis zu 4 Stunden:	3,00 €	2,00 €	(5 Parkscheine Pkw)
über 4 Stunden/Tag:	5,00 €	3,00 €	

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.10.2010 außer Kraft.

Iffeldorf, 15.04.2021



Hans Lang
Erster Bürgermeister

